

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Bestätigung Steuerrückbehalt – CU (Certificazione Unica):

Alle Steuersubstitute (als Steuersubstitut gelten alle Unternehmen, Freiberufler, Körperschaften, Vereine, Kondominien, usw., welche in die Regelung des Steuerrückbehalts fallen) sind heuer innerhalb 7. März erstmals verpflichtet, die vereinheitlichte Zertifizierung der Steuerrückbehalte an das Steueramt zu melden. Diese Certificazione Unica (CU) betrifft die rückbehaltenen Lohnsteuern (diese wurden bisher durch das CUD bestätigt), aber auch alle anderen Steuerrückbehalte z.B. gegenüber freien Mitarbeitern, Freiberuflern, Vertretern, usw.

Die CU dient dabei dem Fiskus in erster Linie dazu, die angekündigten, vorab ausgefüllten, Steuererklärungen Mod. 730 an die Bürger zu verschicken.

Was ist zu machen? Wer macht was? Das hängt davon ab, in welchem Ausmaß unsere Kanzlei mit der Ausarbeitung der steuerlichen Obliegenheiten für Sie beauftragt wurde. Bitte lesen Sie die für Sie zutreffende Variante:

Buchhaltung und Lohnbuchhaltung bei Contracta:

Für all jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung und die Lohnbuchhaltung erledigen, werden wir die entsprechende Meldung verfassen – die notwendigen Unterlagen befinden sich bereits in unserer Kanzlei bzw. werden von unseren Mitarbeitern direkt angefordert.

Buchhaltung bei Contracta, Lohnbuchhaltung anderswo:

In diesem Fall werden wir die entsprechende Meldung für die Bereiche, die nicht in die Lohnbuchhaltung fallen, verfassen. Die notwendigen Unterlagen befinden sich bereits in unserer Kanzlei bzw. werden von unseren Mitarbeitern direkt angefordert.

Nur falls Sie es ausdrücklich wünschen, werden wir Ihnen die noch bei uns befindlichen Unterlagen übergeben, welche Sie sodann, zusammen mit den Unterlagen, die Sie unterm Jahr ja wieder von unserer Buchhaltung zurückerstattet bekommen haben, dem Lohnbüro übergeben müssen. Ihr Lohnbuchhalter wird für die Angestellten in jedem Falle die CU ausarbeiten.

Buchhaltung selbst, Lohnbuchhaltung bei Contracta:

All jene Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen, für welche wir aber die Lohnbuchhaltung ausarbeiten, ersuchen wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens 10. Februar zur Verfügung zu stellen: Rechnungen und Honorare mit entsprechendem Zahlungsdatum und Einzahlung F24. Zu übergeben sind auch Honorare von ausländischen Beratern, für welche aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens kein Steuerrückbehalt getätigt wurde, Zahlungen an Freiberufler, für welche aufgrund ihrer subjektiven Voraussetzung (z.B. im Minimo-System) kein Steuerrückbehalt getätigt wurde, Provisionen, alle weitere Zahlungen, welche den Regelungen des Steuerrückhalts unterliegen.

Buchhaltung anderswo, Lohnbuchhaltung bei Contracta:

All jene Kunden, welche die Buchhaltung durch ein anderes Büro erledigen lassen, für welche wir aber die Lohnbuchhaltung machen, ersuchen wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens 10. Februar zur Verfügung zu stellen, falls die CU nicht von Ihrem Buchhaltungsbüro erledigt werden (Liste siehe oben).

Kondominien:

Auch das Kondominium ist verpflichtet, die Steuerrückbehalte mittels CU zu melden und telematisch zu versenden. Für die Verfassung der Zertifizierungen benötigen wir die entsprechenden Rechnungen (mit Steuerrückbehalt, 4% oder 20%) sowie die F24 der Einzahlung der Steuer, welche uns bis spätestens 10. Februar zur Verfügung zu stellen sind.

Die CU dienen auch als Bestätigung der Steuerrückbehalte gegenüber den Zahlungsempfängern und sind selbstverständlich wie oben angeführt diesen auszuhändigen, auf dass diese ihre persönliche Steuererklärung verfassen können. Die Übergabe der CU an den Vergütungsempfänger hat innerhalb 28.2.2015 zu erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, Januar 2015

Kanzlei CONTRACTA